

## Niederschrift

über die VII/6 Rat Sitzung  
des Rates der Stadt Schwerte am

**Mittwoch, dem 29.06.2005, um 17:00 Uhr**  
im großen Sitzungssaal, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte.

### Anwesend:

#### Vorsitzender

1. Herr Bürgermeister Heinrich Böckelühr                      Bürgermeister

#### CDU-Fraktion

|     |                          |              |
|-----|--------------------------|--------------|
| 2.  | Frau Margarete Brand     | Ratsmitglied |
| 3.  | Herr Stefan Daenicke     | Ratsmitglied |
| 4.  | Herr Michael Dobrowolski | Ratsmitglied |
| 5.  | Herr Wilfried Feldmann   | Ratsmitglied |
| 6.  | Frau Ellen Hentschel     | Ratsmitglied |
| 7.  | Frau Carolin Hohberg     | Ratsmitglied |
| 8.  | Frau Vera Hosemann       | Ratsmitglied |
| 9.  | Herr Marco Kordt         | Ratsmitglied |
| 10. | Herr Hans-Dieter Krause  | Ratsmitglied |
| 11. | Herr Thorsten Niermann   | Ratsmitglied |
| 12. | Herr Florian Oppel       | Ratsmitglied |
| 13. | Herr Sascha Ortmann      | Ratsmitglied |
| 14. | Herr Rudolf Pohl         | Ratsmitglied |
| 15. | Herr Ludger Schüttert    | Ratsmitglied |
| 16. | Herr Hubert Sieweke      | Ratsmitglied |
| 17. | Herr Rüdiger Sokolowsky  | Ratsmitglied |
| 18. | Herr Ulrich Stirnberg    | Ratsmitglied |
| 19. | Herr Georg Ulrich        | Ratsmitglied |

#### SPD-Fraktion

|     |                               |              |
|-----|-------------------------------|--------------|
| 20. | Frau Reinhilde Althaus        | Ratsmitglied |
| 21. | Herr Erwin Belohlavek         | Ratsmitglied |
| 22. | Frau Dagmar Berg              | Ratsmitglied |
| 23. | Frau Angelika Capobianco      | Ratsmitglied |
| 24. | Herr Marcus Droll             | Ratsmitglied |
| 25. | Herr Hubert Freistühler       | Ratsmitglied |
| 26. | Herr Dirk Kienitz             | Ratsmitglied |
| 27. | Herr Thomas Klüh              | Ratsmitglied |
| 28. | Herr Sebastian Meise          | Ratsmitglied |
| 29. | Frau Ute Schauff              | Ratsmitglied |
| 30. | Herr Heinz-Dieter Schmikowski | Ratsmitglied |
| 31. | Herr Bernd Schmitt            | Ratsmitglied |

| <b>Erledigungs-<br/>vermerke</b>       | <b>Bürgermeister/<br/>Vorsitzender</b> | <b>Schriftführer</b> | <b>zur Post<br/>am:</b> | Ablauf der Einspruchsfrist gem.<br>§§ 57 (4) GO NRW / 28 (1) Ge-<br>schO |
|--|--|----------------------|-------------------------|--|
| Unterschrieben u.<br>weitergegeben am: |  |                      |                         |  |
| Handzeichen :                          |  |                      |                         |  |

32. Frau Romana Vangerow Ratsmitglied  
33. Frau Jessica Weimann Ratsmitglied

**Bündnis 90/Die Grünen**

34. Frau Margitta Hunsmann Ratsmitglied  
35. Frau Kerstin Kumbruch Ratsmitglied  
36. Herr Thomas Schmidt Ratsmitglied  
37. Herr Rupert Filthaus Ratsmitglied  
38. Herr Dr. Gernot Folkers Ratsmitglied

**WfS-Fraktion**

39. Frau Ilona Blank Ratsmitglied  
40. Herr Andreas Czichowski Ratsmitglied  
41. Herr Eckehard Weist Ratsmitglied

**FDP-Fraktion**

42. Herr Walter Hülscher Ratsmitglied  
43. Herr Wolfgang Schilken Ratsmitglied

**Ratsmitglied**

44. Frau Rosemarie Seelig Ratsmitglied

**seitens der Verwaltung die Damen und Herren**

45. Frau Jutta Götzke  
46. Herr Herbert Kluge  
47. Herr Christian Schuchardt  
48. Herr Hans Bernd Wehling  
49. Herr Hans-Georg Winkler

**Schriftführer/-in**

50. Frau Heidrun Schinnerling

**Entschuldigt**

51. Herr Gerd Reiner Müller Ratsmitglied

**Abwesend:**

Die Sitzung wurde

- a) eröffnet um 17:00 Uhr
- b) geschlossen um 19:30 Uhr
- c) unterbrochen von

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Feststellung von Befangenheit
4. Einwohnerfragestunde
5. Jahresabschluss 2004 der Stadtentwässerung Schwerte GmbH (SEG)  
Vorlage: VII/178
6. Bestellung von drei Delegierten für die 4. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes  
Vorlage: VII/203
7. Mitgliedschaft des Ausländerbeirates in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA NRW)  
Vorlage: VII/188
8. Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfefaufwand  
Vorlage: VII/198
9. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der HHSt. 1.210.9405.3  
"Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen Offene Ganztagschule" in Höhe von 223.500,00 €  
- Dringlichkeitsentscheidung -  
Vorlage: VII/183
10. Änderung der Hundesteuersatzung CDU-Antrag vom 21.04.05  
Vorlage: VII/180
11. Bebauungsplan Nr. 167 "Alter Dortmunder Weg" -Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: VII/195
12. Bebauungsplan Nr. 171 "Thüner Wiese" -Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: VII/224
13. Resolution des Rates der Stadt Schwerte zum Ausbau Schützenstraße WfS-Antrag vom 13.06.2005  
Vorlage: VII/219
14. Bericht der Verwaltung gemäß § 6 Zuständigkeitsordnung
15. Informationen und Anfragen



**1. Genehmigung der Tagesordnung**

---

Änderungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Die vorliegende Tagesordnung gilt somit als festgestellt.

**2. Mitunterzeichnung der Niederschrift**

---

Die Niederschrift über die heutige Sitzung wird von Frau Capobianco mit unterzeichnet.

**3. Feststellung von Befangenheit**

---

Ein Mitwirkungsverbot nach § 31 GO NW und § 9 GeschO (Rat und Ausschüsse) liegt nicht vor.

**4. Einwohnerfragestunde**

---

Es liegen keine Anfragen zur Einwohnerfragestunde vor.

**5. Jahresabschluss 2004 der Stadtentwässerung Schwerte GmbH (SEG)  
Vorlage: VII/178**

---

In der Gesellschafterversammlung vom 8. April 2004 der Stadtentwässerung Schwerte GmbH wurden

folgende Beschlüsse gefasst:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004**

Die Gesellschafterversammlung Stadtentwässerung Schwerte GmbH (SEG GmbH) beschließt, den von der NKPS Westfälischen Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, testierten Jahresabschluss der SEG GmbH vom 31.12.2004, gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Die Bilanz zum 31.12.2004 schließt mit 954.944,38 Euro ab.

**2. Entlastung der Geschäftsführung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt, die Geschäftsführung der SEG GmbH gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der SEG GmbH für das Jahr 2004 wie folgt zu entlasten:

Herrn Dipl.-Ing. Joachim Schulte  
für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004.

Die Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 42 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 1**

JA : 42

NEIN: 0

ENT: 1

MEHRHEIT: nein

Herr Schuchardt erklärt aufgrund der Nachfrage hinsichtlich des gestiegenen Personalaufwandes, dass die Steigerung der Personalkosten durch die Übernahme eines Mitarbeiters und gleichzeitiger Reduzierung der Kosten für Fremdleistungen gegenüber dem Jahr 2003 um insgesamt 36.000,00 Euro entstanden seien. Diese Veränderung sei im Wesentlichen durch Tarifierhöhungen, Erhöhungen des Sanierungsgeldes und dem Personalkostenaufwand für zwei neue Auszubildende entstanden.

Bezogen auf die Thematik Altersvorsorge sei es im Jahr 2003 zu einer Rückerstattung in Höhe von ca. 1.800,00 Euro aufgrund eines Guthabens bei der Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe gekommen. Im Jahre 2004 habe sich diese Rückerstattung nicht wiederholt.

Hinsichtlich der Investitionen seien, um Kostenbeteiligungen des Ruhrverbandes und des Landesbetriebes Straße nicht zu verlieren, verschiedene Maßnahmen des Jahres 2004 verschoben worden, da die genannten Kostenträger eine Beteiligung im Jahre 2004 nicht haben realisieren können. Da der Landesbetrieb Straßen NRW eine Deckenerneuerung an der Iserlohner Straße vermutlich nicht mehr durchführen werde, sei seitens der SEG die Planung geändert und eine alleinige Kanalsanierung vorbereitet worden. Auch zukünftig würden Kanalbaumaßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes in Einzelfällen zeitlich verschoben, um Synergien mit weiteren Trägern öffentlicher Belange zu realisieren. Der Investitionsumfang soll dadurch jedoch nicht reduziert werden. Für das laufende Geschäftsjahr werde ein Investitionsrahmen gemäß Wirtschaftsplan erwartet.

**6. Bestellung von drei Delegierten für die 4. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes  
Vorlage: VII/203**

---

Zur Wahrnehmung der Stimmrechte als Mitglied des Ruhrverbandes werden für drei volle Beitragseinheiten der Stadt Schwerte als Delegierte

Herr Bürgermeister Heinrich Böckelühr

sowie die Ratsmitglieder

Herr Stefan Daenicke  
und  
Herr Dirk Kienitz

gewählt und als Delegierte/r für fünf Jahre unmittelbar in die 4. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes entsandt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 42 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 1**

JA : 42

NEIN: 0

ENT: 1

MEHRHEIT: nein

**7. Mitgliedschaft des Ausländerbeirates in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA NRW)  
Vorlage: VII/188**

---

Der Ausländerbeirat der Stadt Schwerte wird Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA NRW)

Als Delegierte/-r für die Mitgliederversammlung wird benannt:

- Herr Hamza-Fuat Elci

Als Ersatzdelegierte/-r für die Mitgliederversammlung wird benannt:

- Herr Murat Özcan

Als Delegierte/-r für den Hauptausschuss wird benannt:

- Herr Ambikathas Sinnathurai

Als Ersatzdelegierte/-r für den Hauptausschuss wird benannt:

- Herr Mehmet Kutlu

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 30 Nein-Stimme/n: 13 Enthaltung/en: 0**

JA : 30

NEIN: 13

ENT: 0

MEHRHEIT: nein

Herr Bürgermeister Böckelühr informiert, dass der Ausländerbeirat in seiner Sitzung vom 14.06.05 dem Rat einstimmig empfohlen habe dieser Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen beizutreten. Darüber hinaus habe der Ausländerbeirat bezogen auf die personelle Vertretung in der Mitgliederversammlung folgende mehrheitliche Empfehlung abgegeben:

Als Delegierter für die Mitgliederversammlung wird benannt:

- Herr Hamza-Fuat Elci

Als Ersatzdelegierter für die Mitgliederversammlung wird benannt:

- Herr Murat Özcan

Als Delegierter für den Hauptausschuss wird benannt:

- Herr Ambikathas Sinnathurai

Als Ersatzdelegierter für den Hauptausschuss wird benannt:

- Herr Mehmet Kutlu

Danach lässt Herr Bürgermeister Böckelühr über den Beschlussvorschlag der Drucks.-Nr.: VII/188 abstimmen.

**8. Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfefaufwand  
Vorlage: VII/198**

---

Die vorgelegte Vereinbarung ist abzuschließen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 43 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

JA : 43

NEIN: 0

ENT: 0

MEHRHEIT: nein

**9. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der HHSt. 1.210.9405.3 "Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen Offene Ganztagschule" in Höhe von 223.500,00 €- Dringlichkeitsentscheidung -  
Vorlage: VII/183**

---

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW genehmigt.

Gem. § 82 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NW und § 7 der Haushaltssatzung für die Jahre 2005 und 2006 wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der HHSt. 1.210.9405.3 „Erweite-



rungs- und Umbaumaßnahmen Offene Ganztagschule“ in Höhe von 223.500,-- € für das Haushaltsjahr 2005 zugestimmt.

Das unabweisbare Bedürfnis wird anerkannt.

### **Deckung:**

Einsparungen bei der HHSt. 1.210.9406.1 „Errichtung eines Satteldaches – Grundschule Westhofen –“ in Höhe von 100.000,-- €

Mehreinnahmen bei der HHSt. 1.560.3451.7 „Ersatzleistungen für Schadensfälle“ in Höhe von 123.500,-  
- €

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 37 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 7**

JA : 37

NEIN: 0

ENT: 7

MEHRHEIT: nein

Herr Winkler erklärt, dass sich der Ausschuss für Finanzen, Steuerung und Beteiligungen (AFSB) in seiner Sitzung am 22.06.05 mit der o. g. überplanmäßigen Ausgabe ausführlich beschäftigt habe. Weiterhin führt Herr Winkler aus, dass erstes Ziel der Verwaltung eindeutig die schnelle und maximale Ausnutzung der Landesförderung, insbesondere aus dem Bundesinvestitionsprogramm, gewesen sei. Dies sei auch zu jeder Zeit Konsens im Rat gewesen. Die Maßnahmen Heideschule und Pestalozzischule seien abgeschlossen. Die Maßnahmen Albert-Schweitzer-Schule, Grundschule Ergste, Lenningskampfschule werden noch in diesem Haushaltsjahr erfolgen. Die Ausschreibung sei im März 2005 erfolgt. Am 28.01.2005 sei ein weiterer Antrag auf Landesförderung gestellt worden. Der schriftliche Bewilligungsbescheid sei erst nach Verabschiedung des Haushaltes 2005/2006 bei der Stadt Schwerte am 02.05.2005 eingegangen. Bezogen auf den Finanzstatus sei denkbar gewesen, dass ggf. eine überplanmäßige Ausgabe nicht notwendig geworden wäre, wenn die Landesmittel in einer Summe fließen würden. Der Bewilligungsbescheid habe aber eine Verpflichtungsermächtigung enthalten, so dass die Summe in Höhe von 345.000,00 Euro in zwei Tranchen gezahlt werde; im Jahr 2005 und im Jahr 2006. Die Erstellung eines Finanzstatus sei erst nach der Ratssitzung am 20.04.05 möglich gewesen. Die Auftragsvergabe erfolgte nach der getroffenen Dringlichkeitsentscheidung. Die Begründung für die Mehrkosten seien ausführlich im AFSB vom 22.06.05 gegeben worden. Im Januar seien die Gespräche mit den Schulen abgeschlossen worden. Es hätten sich Mehrkosten in Höhe von rd. 150.000,00 Euro ergeben. Erhebliche Mehrkosten hätten sich in bezug auf die Reichshofschule ergeben. Insgesamt seien Landesmittel in Höhe von 2.645.000,00 Euro gewährt worden. Im Erlass sei geregelt gewesen, dass 10 % der Summe vom Landesgesetzgeber als Eigenanteil betrachtet werden sollten. Insoweit befinde sich die Verwaltung eindeutig im Rahmen des Zuschussgebers und des dazugehörigen Erlasses.

Frau Vangerow fragt an, ob bei den Mehrkosten auch Mehrarbeiten angefallen seien. Weiterhin fragt sie an, ob die Arbeiten, die vorgesehen waren, mit diesen Mehrkosten endgültig gedeckt seien oder ob noch weitere Mehrkosten entstehen könnten.

Herr Winkler antwortet, dass nach einer Kostenschätzung in Höhe von rd. 400.000,00 Euro die tatsächlichen Kosten der Baumaßnahme Reichshofschule 640.000,00 Euro betragen haben, die u. a. durch Mehrarbeiten verursacht worden seien.

## **10. Änderung der Hundesteuersatzung CDU-Antrag vom 21.04.05**

## Vorlage: VII/180

---

1. Es wird eine Steuerbefreiung für Hunde, die aus dem Tierheim Schwerte in einem Haushalt aufgenommen werden, von 12 Monaten gewährt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den oben genannten Passus in die nächste Fassung der neu zu überarbeitenden Hundesteuersatzung aufzunehmen.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 43 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

JA : 43

NEIN: 0

ENT: 0

MEHRHEIT: nein

Herr Kordt beantragt, folgenden Passus aus dem Beschlussvorschlag des CDU-Antrages vom 21.04.05 mit in die neu zu überarbeitende Hundesteuersatzung aufzunehmen:

„Es wird eine Steuerbefreiung für Hunde, die aus dem Tierheim Schwerte in einem Haushalt aufgenommen werden, von 12 Monaten gewährt.“

Herr Bürgermeister Böckelühr stellt Einvernehmen darüber her, dass die Verwaltung beauftragt werde, den oben genannten Passus in die nächste, Anfang des Jahres 2006, neu zu überarbeitende Hundesteuersatzung aufzunehmen.

- 11. Bebauungsplan Nr. 167 "Alter Dortmunder Weg" -Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: VII/195**
- 

### **Gliederung der Vorlage**

- 1. Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 1(6) BauGB –**  
Kurzfassung, Abwägung, und Beschlussvorschlag
    - 1.1. Träger öffentlicher Belange
    - 1.2. private Anregungen
  - 2. Satzungsbeschluss**
  - 3. Sachdarstellung, rechtliche Beurteilung, städtebaulicher Vertrag, Umweltverträglichkeit und Gleichstellungsbelange**
  - 4. Anlagen**
    - Schreiben mit Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Anregungen
    - Bebauungsplan Nr. 167 mit Begründung
- 1. Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 1(6) BauGB**

## 1.1. Träger öffentlicher Belange

### 1.1.1. Kreis Unna, Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben (KfP) vom 27.10.04 und verspätet vom 09.05.05

#### Kurzfassung des Schreibens vom 27.10.04

Die KfP gibt den Hinweis, dass für die nicht öffentlichen Ausgleichsflächen Grunddienstbarkeiten und Realisierungszeiträume festzulegen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird auf die Anzeigepflicht gem. § 58 Landeswassergesetz, auf die erforderliche Einleitungserlaubnis in den Lohbach und bei Grundwasserabsenkungen auf Erlaubnisse nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz und auf die entsprechenden Bauwerksabdichtungen gegen Grundwasser hingewiesen.

#### Abwägung zum Schreiben vom 27.10.04

Die Hinweise bezüglich der Grunddienstbarkeiten und der Realisierungszeiträume bei den nicht öffentlichen Ausgleichsflächen werden durch den mit der GWG abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Das Entwässerungskonzept zu diesem Bebauungsplan zur schadlosen Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser der Stadtentwässerung Schwerte vom Mai 2004 ist inhaltlich abgestimmt und hat der Unteren Wasserbehörde während der ersten und erneuten Offenlegung vorgelegen. Die wesentlichen Inhalte dieses Fachbeitrages und der hydrogeologischen Untersuchung sind in die Begründung aufgenommen worden.

#### **Beschluss:**

#### Beschluss zum Schreiben vom 27.10.04

Die Hinweise der Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben des Kreises Unna werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja-Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

#### Kurzfassung des (nicht fristgerechten) Schreibens vom 09.05.05

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag seien die kürzlich im Auftrag der Stadt Schwerte am Alter Dortmunder Weg gefälltten Bäume nicht mehr enthalten. Es handele sich um einen naturschutzrechtlichen Eingriff, der auszugleichen sei.

Im übrigen verweise man auf die Stellungnahme vom 27.10.04.

#### Abwägung zum Schreiben vom 09.05.05

Die betreffenden Bäume, es handelt es sich um 6 Pappeln am Gehweg in der Nähe des Kindergartens, wurden nicht aus planerischen Gründen, sondern aus Gründen des Alters – ca. 60 Jahre – und der Sommerbruchgefahr (starker Totholzanteil) bereits im September 2004 (vor der erneuten Offenlegung) gefällt. Als Ersatz sollen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde 6 heimische Laubbäume in Abhängigkeit der Bau- und Planungsrealisierung gepflanzt werden. Ein Ausgleich ist daher gewährleistet.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag hatte vor der erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes im März/April 2005 den aktuellen Zustand des Bestandes berücksichtigt und bereits 3 Ersatzstandorte am Alter Dortmunder Weg vorgeschlagen, die so auch im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Darüber hinaus wurden, zusätzlich zur vorangegangenen Fassung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages, weitere Einzelbaumstandorte im Bebauungsplangebiet – z.B. in der westlichen Grünverbindung – festgesetzt und aufgenommen. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag hat daher auch in seiner aktuellen Bilanz des Eingriffes und des Ausgleiches insgesamt eine 100%-ige Kompensation festgestellt.

#### **Beschluss:**

eschluss zum Schreiben vom 09.05.05

ür Planungsaufgaben ist bereits berücksichtigt worden.

instimmig beschlossen (44 Ja-Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

#### 1.1.2. LEDOC (für E.O.N. Ruhrgas AG) vom 21.10.04

##### Kurzfassung

Die PLEDOC weist darauf hin, dass insbesondere Anpflanzungen, wie Bäume und tiefwurzelnde Sträucher außerhalb des 10m breiten Leitungstreifens anzuordnen sind. Soweit die im beigefügten Merkblatt zusammengefassten Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

##### Abwägung

Im festgesetzten Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitung der E.O.N. Ruhrgas sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher geplant. In der Begründung zum Bebauungsplan ist hierauf hingewiesen. Die hier getroffene flächenhafte Festsetzung für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft enthält keine Details über die standortgenaue Anpflanzung von Einzelgehölzen. Ein Widerspruch zur Ausführung ist daher hier nicht zu befürchten. Das Schreiben mit dem Merkblatt liegt der GWG Schwerte als Bauräger der Maßnahme zur Berücksichtigung vor.

##### **Beschluss:**

Beschluss

Der Hinweis der PLEDOC ist berücksichtigt worden.

Einstimmig beschlossen (44 Ja-Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

#### 1.1.3. Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn, nicht fristgerecht vom 29.11.04 und vom 04.01.05

##### Kurzfassung

Die Bau- und Liegenschaftsabteilung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn hat mit Ausnahme ihrer Anregungen zum Kinderspielplatz ihre sonstigen Anregungen in den Schreiben vom 27.10.04 nach Überprüfung im Rahmen der erneuten Offenlage zurückgezogen.

In den o.a. fast gleichlautenden Schreiben bittet die Kirchengemeinde um Änderung der öffentlichen Grünfläche (Kinderspielplatz) in Bauland. Ähnliche Planungen hätten gezeigt, dass sich an solchen nicht einsehbaren, eingegrenzten Flächen Personen aufhalten, die dem Betrieb des Kindergartens eher entgegenstehen. Es komme besonders bei Kindergärten mit angrenzendem Spielplatz zu Zerstörungen und zu Einbrüchen auf dem Kindergartengelände. Nicht selten sammelten Trägervertreter Glasscherben, Ampullen, Injektionsbestecke und Verhütungsmittel ein, die meistens aus solchen Flächen stammten, die der (geplanten) öffentlichen Grünfläche gleichen. Wegen dieser Gefahrenquellen sei das freie gefahrlose Spielen auf dem Außengelände nicht möglich.

##### Abwägung

Der Bedarf und die Notwendigkeit an Kinderspielflächen im Plangebiet wird vom Kirchenkreis Iserlohn nicht bestritten. Auch gegen die grundsätzliche Anordnung zweier Standorte jeweils westlich und östlich des Alter Dortmundener Weges werden keine Bedenken erhoben. Es ist jedoch unklar, ob der Evangelische Kirchenkreis auf den festgesetzten Spielplatz völlig verzichten will, oder lediglich den Standort in seiner unmittelbaren Nachbarschaft ablehnt. Daher muss in der Abwägung zur Notwendigkeit der Spielplätze zunächst auf die Ausführungen in der Begründung

tigen Wohnbebauung keinen herausgehobenen Schutzanspruch vor Einwirkungen aus

r-  
-

hen und Zerstörungen allein auf die Nachbarschaft ei-

e

### **Beschluss:**

Beschluss

Die Anregung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn zur Änderung des östlichen Kinderspielfeldes in Baugrundstück wird nach Abwägung der öffentlichen Belange zurückgewiesen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja-Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

#### 1.1.4. Evangelische Kirchengemeinde Schwerte vom 25.10.04

##### Kurzfassung

Die Ev. Kirchengemeinde beantragt den Anbau einer vierten Gruppe am Kindergarten Alter Dortmunder Weg. Durch das geplante Neubaugebiet werde ab 01.08.06 ein erhöhter Bedarf an Kindergartenplätzen entstehen. Aufgrund der angespannten Lage der Kirchengemeinde sollen die Trägeranteile für die Gruppe und die freigestellte Leiterin von der Stadt und die Baukosten vom Bauträger übernommen werden. Die weiteren Ausführungen in dem Schreiben betreffen nicht die Inhalte des Bebauungsplanes.

##### Abwägung

Die Anregung der Ev. Kirchengemeinde war ausgelöst durch die erste Offenlegung des Bebauungsplanes. Eine ähnlich lautende Stellungnahme war auch durch den Ev. Kirchenkreis Iserlohn vorgebracht worden. Zur erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes sind diese Anregungen gemäß Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und in den Ausführungen in der Begründung berücksichtigt worden. Dementsprechend hat der Ev. Kirchenkreis Iserlohn diesbezügliche Anregungen zurückgezogen. Für die vierte Kindergartengruppe sind die überbaubaren Grundstücksflächen erweitert und die Notwendigkeit der neuen Gruppe aus dem Zusammenhang der Neubebauung begründet worden. Durch den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag wird über die Folgekosten die Übernahme der Baukosten durch die Bauträger geregelt. Die Regelungen bezüglich der Trägeranteile für die Gruppe und die Leiterin erfolgen im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung der vierten Gruppe.

### **Beschluss:**

Die Anregung der Ev. Kirchengemeinde zum Anbau einer vierten Kindergartengruppe wurden berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja-Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

## 1.2. Private Belange

### 1.2.1. Herr Klaus Sollmann, Alter Dortmunder Weg 55a vom 26.10.04 und 27. 04.05

#### Kurzfassung des Schreibens vom 26.10.04

Er sei als Anlieger gegen die Absicht, den Ziel- und Quellverkehr des Neubaugebietes in die Wohnstraße Alter Dortmunder Weg von Norden und Süden einzuleiten.

In der Begründung würden nicht ausreichend die Verhältnisse auf Heidestraße, Osthellweg, Friedhofstraße und Bergische Straße berücksichtigt, bei denen Gegenverkehr wegen parkender Fahrzeuge nicht möglich sei.

Auch das Gewerbegebiet Binnerheide sei ohne Verkehrsweegeanbindung gebaut worden. Nachteil wäre, dass dann Kindergarten und Gemeindezentrum an der Hauptverkehrsstraße liegen würden. Das Neubaugebiet müsse erschlossen werden, da Bau- und Schwerlastverkehr die unzureichend ausgebauten Zufahrtswege erheblich beschädigen würden.

Herr Sollmann schlägt vor, das Neubaugebiet durch eine zusätzliche externe Verkehrsstraße direkt von der Hörder Straße, von der Einmündung des Osthellweges bis zur geplanten Grünverbindung im westlichen Bereich des Bebauungsplanes, anzubinden. Dies sei idealer Anschluss des Neubaugebietes, ohne die Verkehrsbelastung der sozialen Einrichtungen, Wohnanlieger und anderer Anliegerstraßen und zudem Aussage des Wahlprogrammes des CDU Stadtverbandes 2004-2009.

Bei Nichtberücksichtigung seines Vorschlages behalte er sich weitere Maßnahmen vor.

#### Kurzfassung des Schreibens vom 27.04.05

Herr Sollmann erinnert an sein Schreiben vom 26.10.04. Die Straßenführung sei an der Südgrenze des geplanten Industriegebietes realisierbar. Bei der Beschreibung der Verkehrsbelastungsgutachten sei ausschließlich der Alter Dortmunder Weg, nicht aber die Beschaffenheit der ableitenden Straßen beachtet worden. Damit liege ein Verfahrensfehler der beauftragten Ingenieurgesellschaft für Verkehrsplanung und -technik vor, der vor der endgültigen Genehmigung geprüft und abgestellt werden müsse.

#### Abwägung der Schreiben vom 26.10.04 und 27.04.05

Mit Ausnahme der Friedhofstraße (Anliegerstraße) haben alle zitierten Straßen einschließlich Alter Dortmunder Weg den Charakter von Wohnsammelstraßen und sind im Zweirichtungsverkehr befahrbar. Der Parkdruck auf den aufgeführten Straßen hat zweifellos Auswirkungen auf den Verkehrsfluss. Dieser Umstand führt jedoch längst nicht zur Unmöglichkeit von Gegenverkehr und der bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Straßen für den Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehr. Außerdem kann hieraus nicht unmittelbar die Forderung nach einer Ersatztrasse abgeleitet werden. Die durch das geplante Baugebiet am Alter Dortmunder Weg entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung wird sich erwartungsgemäß bezüglich des Ziel- und Quellverkehrs auf die vorgenannten 4 Straßen verteilen. Zudem wird sich, nach ihrer Realisierung, durch die geplante K 10n (Nordumgehung) ein weiterer Entlastungseffekt hinsichtlich der Verkehrsverteilung einstellen.

Soweit nach der vorliegenden Untersuchung die prognostizierte Verkehrsbelastung durch die geplante Bebauung für den Alter Dortmunder Weg keine Probleme erwarten lässt, so drängen sich daraus keine Hinweise auf, die weitere Verteilung des zusätzlichen Ziel- und Quellverkehrs auf

nten 4 Straßen als Problematik aufzugreifen und zu untersuchen. Ein Verfahrensfehler

eusch/Boesefeldt u.a. über Auswirkungen der Nordumgehung

-

rtier resultiert. Nutzungen, die aufgrund ihrer

biet durch eine neue Verkehrsstrasse direkt von der Hörder Straße in  
n

ordumgehung (K 10n), noch den

**Beschluss:**

Beschluss zu den Schreiben vom 26.10.04 und 27.04.05

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander sind die Anregungen des Herrn Sollmann zurückzuweisen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja-Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

- 1.2.2. Herr Günther Rauh, Alter Dortmunder Weg 51 vom 27.04.05 und Mitunterzeichner Klaus Sollmann, Alter Dortmunder Weg 55A, Eckhard Köster, Alter Dortmunder Weg 53, Peter Hübel, Alter Dortmunder Weg 43 und Barbara Nagel, Alter Dortmunder Weg 40

**Kurzfassung**

Herr Rauh und die Mitunterzeichner wenden sich gegen die festgesetzte Fläche der Wertstoff-sammelstation. Sie sei für die vorhandene Wohnbebauung nicht notwendig, der durchgehende

hneinheiten

ßläufig auf kurzem Wege erreichbar sein.

schlagen, diese Station neben der zentral gelegenen Trafostation anzuordnen. Dort  
n

n ändern nichts an ihrem Ein-

ugsbereich.

age der vorhanden Stationen am Heidekamp nördlich der Autobahn und an der Ein-

a-

st der neue Standort auch für die vorhandene Bebauung am Osthellweg und Alter

te

tion am Rand der Verkehrsfläche weder

ent-

**Beschluss:**

Die Anregungen des Herrn Rauh und seiner Mitunterzeichner sind nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander zurückzuweisen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja-Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

**Beschluss:**

**2. Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan Nr. 167 "Alter Dortmunder Weg" wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB ist ihm beizufügen.



**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 44 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 0**

JA : 44

NEIN: 0

ENT: 0

MEHRHEIT: nein

- 12. Bebauungsplan Nr. 171 "Thüner Wiese" -Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: VII/224**
- 

**Gliederung der Vorlage**

**Übersicht der eingegangenen Anregungen aus den beiden Offenlegungen**

**1. Behandlung der Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen gem. § 3 (2) und § 1(6) BauGB – Kurzfassung, Abwägung, und Beschlussvorschlag**

A. Träger öffentlicher Belange

B. private Anregungen

**2. Satzungsbeschluss**

**3. Sachdarstellung, rechtliche Beurteilung, städtebaulicher Vertrag, Umweltverträglichkeit und Gleichstellungsbelange**

**4. Anlagen**

- Schreiben mit Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Anregungen
- Bebauungsplan Nr. 171 mit Begründung

**Übersicht der eingegangenen Anregungen aus den beiden Offenlegungen**

**Träger öffentlicher Belange**

1. Stadtwerke Schwerte GmbH, Liethstraße 32 – 36, 58239 Schwerte, vom 18.08.2004
2. Wingas GmbH, Postfach 10 40 20, 34112 Kassel, vom 07.09.2004
3. PLEdoc GmbH, Postfach 20 29 39, 45029 Essen, vom 09.09.2004
4. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen, Postfach 42 03, 58042 Hagen, vom 09.09.2004 und vom 02.05.2005, eingegangen am 06.06.2005
5. Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Postfach 20 40, 58470 Lüdenscheid, vom 13.09.2004

6. Mark-E, Postfach 17 29, 58041 Hagen, vom 13.09.2004
7. Kreis Unna, Postfach 21 12, 59411 Unna, vom 16.09.2004, 10.05. und 03.06.2005
8. Deutsche Telecom AG, T-com, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, vom 15.09.2004
9. Staatliches Umweltamt, Postfach 2580, 59635 Lippstadt vom 02.05. und 24.05.2005

### **Private Belange**

1. Heiner Bornemann, Unterdorfstr. 31a, 58239 Schwerte, vom 08.09.2004 und 27.04.2005
2. Gerhard Herzog, Großwolderstr. 165, 26800 Westoverledingen, vom 04.09.2004
3. Rudolf Ziemek, Unterdorfstr. 21a, 58239 Schwerte, eingegangen am 24.09.2004 und vom 10.05.2005

## **1. Behandlung der Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen gem. § 3 (2) und § 1(6) BauGB**

### **A Träger öffentlicher Belange**

1. Stadtwerke Schwerte GmbH, Liethstraße 32-36, Schwerte, vom 18.08.04

#### 1.1. Kurzfassung:

Die Planunterlagen vom 16.08.2004 enthalten keinen Hinweis zur Versorgungssituation. Erforderlich ist eine Grundstücksfläche von 5 x 10 m für die Errichtung einer 10 KV Trafostation.

#### Abwägung:

Die Anregung ist berechtigt. Ihr wurde durch die Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes zur 2. Offenlegung Rechnung getragen. Die Fläche für die Trafostation ist nunmehr im Plan ausgewiesen und in der überarbeiteten Planbegründung beschrieben. Der Standort an der östlichen Grenze des Plangebietes wurde mit den Stadtwerken abgestimmt und hat deren Zustimmung gefunden.

#### **Beschluss:**

Die Anregung wurde berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

2. WINGAS GmbH vom 07.09.2004

#### 2.1. Kurzfassung:

Der Bebauungsplan Nr. 171 „Thüner Wiese“ liegt außerhalb der Erdgasfernleitung WEDAL. Jedoch liegt die ausgewiesene Ausgleichsfläche, Anschlussstelle Ergste an der Bundesautobahn 45, bei km 136 in der Gemarkung Ergste im Leitungsbereich. Gegen die vorgesehene Baumaßnahme bestehen keine Bedenken, wenn die Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen Berücksichtigung finden. Demnach sind tiefwurzelnde Bäume grundsätzlich innerhalb eines Abstandes von 2,50 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Leitungsschutzstreifen ist die Zustimmung der WINGAS erforderlich. Die Zugänglichkeit

läne eingearbeitet. Schließlich wurde die Umplanung im Rahmen der Ausgleichsbilanzsichtigt.

**Beschluss:**

Die Anregungen wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan zur 2. Offenlegung berücksichtigt.

.Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

2.2. Kurzfassung:

Die Zustimmung zu dem Bebauungsplan gilt nicht als Freigabe für die Pflanzungsarbeiten. Diese sind durch den ausführenden Betrieb rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten als Schachtschein zu beantragen. Ohne vorliegende Zustimmung und ohne gültige Schacht-erlaubnis sind Pflanzungsarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitung nicht zulässig.

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendungen gegen die Planung. Der Vorhabenträger hat zugesagt, rechtzeitig vor Beginn der Pflanzungsarbeiten einen Schachtschein zu beantragen.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

3. PLEdoc GmbH vom 09.09.2004

3.1. Kurzfassung:

Von der PLEdoc zu vertretende Belange werden durch die Ausweisung der Kompensationsmaßnahmen berührt. Im Bereich der Ausgleichsfläche verläuft eine Ferngasleitung. Deren Darstellung sollte in den Plan nachrichtlich mit aufgenommen und in der Zeichenerklärung erläutert werden.

Abwägung:

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde zur 2. Offenlegung um die Darstellung der Ferngasleitung nebst Zeichenerklärung ergänzt.

**Beschluss:**

Der Anregung wurde durch die geänderte Fassung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur 2. Offenlegung gefolgt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

urzfassung:

anten Ausgleichsmaßnahmen ist zu beachten, dass vorgesehene Anpflanzungen im Bereich der Ferngasleitung nur außerhalb des Schutzstreifens angeordnet

Abwägung:

Die Anregung durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Rechnung getragen (s.o.: .1). ist dieser

**Beschluss:**

Der Anregung wurde durch die geänderte Fassung des landschaftspflegerischen Begeleitplanes zur 2. Offenlegung gefolgt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

3.3. Kurzfassung:

Es darf nicht zu Beeinträchtigungen der Anlage und evtl. notwendigen Arbeiten kommen. Zudem muss die Zugänglichkeit zur Leitung und Anlagen der EON-Ruhrgas AG jederzeit gewährleistet sein.

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendung gegen die Planung.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

4. Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 09.09.2004 und vom 02.05.2005, eingegangen am 06.06.2005

4.1. Kurzfassung:

Die Anbindung des Plangebietes an die L 675 muss verkehrsgerecht ausgebaut werden. Der detaillierte Entwurf für diese Einmündung liegt inzwischen vor, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird vorbereitet. Solange die inneren und besonders die äußeren verkehrlichen Erschließungsanlagen nicht zumindest einschließlich der Tragschicht fertiggestellt sind, gilt die Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 2 BauGB nicht als gesichert. Vorher darf nicht mit der Durchführung von Einzelbauvorhaben begonnen werden. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Landstraße dürfen weder durch Aufschüttungen noch durch Abtragungen beeinträchtigt werden. Wenn sich ein Eingriff in die Entwässerung bei einem Bauvorhaben nicht vermeiden lässt, muss der Bauherr dafür Sorge tragen, dass eine reibungslose Funktion der Straßenentwässerung wiederhergestellt wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendungen gegen die Planung. Die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes obliegt der Stadt Schwerte.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

4.2. Kurzfassung:

Das Planzeichen 6.4 PlanzV 90 muss in die Legende aufgenommen werden. Im Textteil muss das Zu- und Ausgangsverbot ergänzt werden.

Abwägung:

Die Anregungen sind teilweise berechtigt. Die zeichnerischen Festsetzungen wurden bereits im Rahmen der 2. Offenlegung berücksichtigt. Die Ergänzung des Zu- und Ausgangsverbotes im Textteil wird als nicht nachvollziehbar und überflüssig abgelehnt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Ein Begehen der Landesstraße von den Baugrundstücken ist aufgrund der Planung der Lärmschutzanlagen entlang der L 675 ohnehin nicht möglich.

**Beschluss:**

Der Anregung bezüglich des Zu- und Abfahrtsverbotes wird gefolgt, eine darüber hinausgehende Festsetzung eines Zu- und Ausgangsverbotes wird zurückgewiesen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

4.3. Kurzfassung:

Bevor der Lärmschutzwall aufgeschüttet wird, müssen die Planunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt werden, um sie in bezug auf die Einflüsse auf die Entwässerung der Landesstraße zu prüfen.

Abwägung:

Eine Anregung für die Änderung der Planung enthält die Stellungnahme nicht. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Planunterlagen rechtzeitig vor Aufschüttung des Lärmschutzwalles vorzulegen.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

5. Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH vom 13.09.2004

5.1. Kurzfassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die bislang durch die MVG erbrachte Verkehrsleistung innerhalb der Stadt Schwerte zurzeit überplant, neu geordnet und zum 09.01.2005 an die Verkehrsgesellschaft des Kreises Unna übergeben wird. Es wird daher gebeten, die VKU am Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Dem Hinweis wurde gefolgt und die VKU am Verfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 19.10.2004 führen die VKU aus, dass eine Verlängerung der bestehenden

uslinie C 32 bis zum Plangebiet aus finanziellen Gründen nicht in Betracht kommt. Der notwendige Wendepunkt kann nicht geschaffen werden. Ursprünglich war hierfür das Betriebsgelände Noveda vorgesehen. Diese Lösung ist jedoch gescheitert, da eine Einigung der VKU mit dem Eigentümer der Fläche nicht zustande gekommen ist. Ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung. Außerdem ist das Plangebiet von den Haltestellen „Hengstenberg“ und „Im Wietloh“ fußläufig erreichbar. Die Fußwegentfernungen liegen zwar teilweise über den empfohlenen Richtwerten, bewegen sich jedoch noch im Rahmen des Zumutbaren.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

6. Mark-E vom 13.09.2004

6.1. Kurzfassung:

Für die Versorgung mit elektrischer Energie werden Leitungsneuerlegungen erforderlich. Das bisher durch das Baugebiet verlaufende 10kV-Kabel ist vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen umzulegen.

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendungen gegen die Planung.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

6.2. Kurzfassung:

Die Errichtung einer Trafostation ist erforderlich. Es wird um die Ausweisung einer entsprechenden Fläche im Bebauungsplan gebeten.

Abwägung:

Die Anregung ist berechtigt. Der im Rahmen der 2. Offenlegung überarbeitete Bebauungsplan trägt ihr Rechnung. Die Fa. Mark-E hat sich mit Schreiben vom 15.10.2004 mit dem im Plan ausgewiesenen Standort für die Schalt- und Trafostation einverstanden erklärt.

**Beschluss:**

Den Anregungen wird gefolgt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

6.3. Kurzfassung:

Wegen Sicherungsmaßnahmen für die vorhandenen Versorgungskabel und Anlagen wird um frühzeitige Abstimmung mit der Bezirksstelle Hagen Nordost gebeten.

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Anregung für eine Änderung der Planung. Der Vorhabenträger hat zugesagt, frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Abstimmung vorzu-

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortman)

7. Kreis Unna vom 16.09.2004 und vom 10.05.2005

7.1. Kurzfassung:

Aufgrund des zu erwartenden hohen Grundwasserstandes wird darauf hingewiesen, dass Grundwasserabsenkungen Erlaubnisse nach § 7 WHG erfordern. Dauerhafte Grundwasserabsenkung durch Gebäudedrainagen sind nicht genehmigungsfähig.

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendungen gegen die Planung. Der Vorhabenträger hat zugesagt, sollten vorübergehende Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, die erforderlichen Erlaubnisse zu beantragen.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortman)

7.2. Kurzfassung:

Gegen zeitweise Grundwasserabsenkungen, die sich auf die Bauphase beschränken, bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn mit Erreichen der Auftriebsicherheit der Gebäude die Grundwasserhaltung eingestellt wird. Entsprechend den Grundwasserverhältnissen kann somit eine wasserdichte Ausbauweise als sog. „weiße Wanne“ erforderlich werden. Alternativ sollte eine Höherlegung der Gründungssohlen (z. B. mit Verbleib des Bodenaushubs im Plangebiet) bis über dem Grundwasserschwankungsbereich bzw. ein Verzicht auf Unterkellerung vorgeschrieben werden.

Abwägung:

Eine Höherlegung der Gründungssohlen bis über dem Grundwasserschwankungsbereich bzw. ein Verzicht auf Unterkellerung werden nicht vorgeschrieben. Es bleibt der Ausführungsplanung überlassen, für die notwendigen Vorkehrungen zum Hochwasserschutz zu sorgen. In den Bebauungsplan wurde der Hinweis aufgenommen, dass das gesamte Bebauungsplangebiet einen hohen Grundwasserstand aufweist und bei Baumaßnahmen Vorkehrungen gegen hoch anstehendes Grundwasser getroffen werden müssen (Kellerverzicht, Verwendung von wasserundurchlässigem Beton o.ä.).

**Beschluss:**

Der Anregung, eine Höherlegung der Gründungssohlen bis über dem Grundwasserschwankungsbereich bzw. einen Verzicht auf Unterkellerung vorzuschreiben, wird nicht gefolgt. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer wasserdichten Ausbauweise als sog. „weiße Wanne“ wird zur Kenntnis genommen.

. Der Vorhabenträger  
at zugesagt, die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig einzuholen.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortman)

7.4. Kurzfassung:

Die Regenrückhaltebecken sind zum Untergrund hin dauerhaft abzudichten. Die Querung des Bierbaches mit einer baulichen Anlage (hier: Versorgungsleitung und Zuwegung) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 99 LWG. Falls das Plangebiet nicht im Bereich eines genehmigten Entwässerungsplanes liegt, ist die Planung, Erstellung oder wesentliche Änderung von Kanalisationsnetzen gem. § 58 Abs. 1 LWG bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Falls das Plangebiet nicht im Bereich eines genehmigten Entwässerungsplanes liegt, ist die Planung, Erstellung oder wesentliche Änderung von Kanalisationsnetzen gem. § 58 Abs. 1 LWG bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Die Einleitung der gesammelten Oberflächenwasser aus den Regenrückhaltebecken in die Vorfluter bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG.

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendungen gegen die Planung. Der Vorhabenträger hat zugesagt, für eine dauerhafte Abdichtung des Untergrundes der Regenrückhaltebecken zu sorgen (vgl. zur Schmutz- und Regewasserentsorgung / Grachtensystem die Bauungsplanbegründung, Ziff. 5.6) und die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

.Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortman)

7.5. Kurzfassung:

Hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung ist der Biotopwert für die Anpflanzung des geplanten Lärmschutzwalles mit 0,7 (als Kompensationsmaßnahme K 5 eingeflossen) zu hoch angegeben. Da dieser Wall offensichtlich den anliegenden Grundstückseigentümern privat veräußert werden soll, wird dieser Bereich zumindest langfris-



g den privaten Gärten zugeordnet und dementsprechend gestaltet werden. Vor allem die Gehölze). Aus diesem Grund kann diese Fläche nur mit max. 0,3 Bio-

ie Anregung ist berechtigt. Ihr wurde Rechnung getragen, indem der Wall nur mit 0,3 Biotopwertpunkten bewertet wurde. Das dadurch entstandene geringfügige Defizit kann durch den Überschuss der externen Ausgleichsmaßnahme südlich der Ruhrtalstraße gedeckt werden

**Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortman)

7.6. Kurzfassung:

Die Ausgleichsmaßnahmen K 1, K 2 und K 3 sind zum Weg und zur Bebauung abzuführen, ebenso K 4 zur Straße. Dies gilt auch – wie im Grünordnungsplan vorgesehen – für sämtliche externe Maßnahmen als Abgrenzung zur Ackernutzung.

Abwägung:

Die angeregte Einzäunung würde im Widerspruch zu dem berechtigten Interesse der Versorgungsträger stehen, den jederzeitigen Zugang zu den Versorgungseinrichtungen zu haben (vgl. Ziff. 2). Dieses Interesse wiegt schwerer als der Schutz der Ausgleichsmaßnahmen, da die jederzeitige Zugänglichkeit der öffentlichen Sicherheit dient.

**Beschluss:**

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortman)

7.7. Kurzfassung:

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind grundbuchlich zu sichern, die Pflege ist dauerhaft sicherzustellen und der Realisierungszeitpunkt der Ausgleichsmaßnahmen ist festzusetzen.

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendungen gegen die Planung. Regelungen zur Pflege und zum Realisierungszeitpunkt der Ausgleichsmaßnahmen werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortman)

urzfassung:

uren (u. a. LB 33) ist insbesondere während der  
auphase sicherzustellen.

bwägung:

ie Stellungnahme enthält keine Einwendungen gegen die Planung.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortmann)

7.9. Kurzfassung:

Mit Schreiben vom 10.05.2005 hat der Kreis Unna aus Sicht des Bodenschutzes und aus wasserwirtschaftlicher Sicht angeregt, folgende textliche Festsetzung in den Plan mit aufzunehmen. „Für Geländeaufschüttungen dürfen nur natürliche, chemisch nicht verunreinigte Bodenmaterialien mit höchstens bis zu 10 Vol. % Fremdbestandteilen (Bauschutt, Ziegelbruch) verwendet werden. Die chemische Qualität der Bodenmaterialien darf die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA für Boden, Tabellen II. 1.2-2 und II 1.2-3 nachweislich (Herkunft und chemische Analysen) nicht überschreiten. Im Bereich der Bauflächen für die Wohnnutzung darf die chemische Qualität der Bodenmaterialien darüber hinaus bei den Parametern, für die Vorsorgewerte gemäß BBodSchV in Abhängigkeit der Bodenart die o.a. Zuordnungswerte Z0 der LAGA unterschreiten, die Vorsorgewerte für Böden gemäß BBodSchV nachweislich (Herkunft und chemische Analysen) nicht überschreiten“. Diese Forderung hat der Kreis mit Schreiben vom 03.06.2005 bekräftigt.

Abwägung:

Die Eingabe des Kreises Unna zur Festsetzung der chemischen Zusammensetzung des aufgeschütteten Bodens ist in der vorgeschlagenen Form nicht festsetzungsfähig. Es fehlt – mangels städtebaulicher Relevanz der chemischen Zusammensetzung – an einer Ermächtigungsgrundlage. Im Übrigen ergeben sich die entsprechenden Anforderungen an aufzuschüttendes Bodenmaterial bereits unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen des BbodSchG und der BbodSchV, so dass kein Regelungsbedarf besteht.

**Beschluss:**

Die Anregung zur Festsetzung wird zurückgewiesen und stattdessen als Hinweis aufgenommen.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortmann)

7.10. Kurzfassung:

Der Gewässerdurchlass in der Unterdorfstrasse genügt nur einem Hochwasserschutz von ca. 30 bis 40 Jahren. Ob und in welchem Maße Überflutungsflächen für größere Hochwasserereignisse in das B-Plangebiet hinreichen, ist nicht dargelegt worden. Empfohlen wird zur Planungssicherheit die Überflutungsflächen mit einem 100 jährigen Hochwasserereignis am Bierbach zu ermitteln.

Abwägung:

wird zur Kenntnis genommen. Die Überflutungsflächen des Bierbaches

e-

05

**Beschluss:**

Die Bedenken wurden ausgeräumt.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortman)

8. Deutsche Telekom AG vom 15.09.2004

8.1. Kurzfassung:

Im betroffenen Planungsgebiet befinden sich im Bereich der vorhandenen Straßen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telecom AG, die ggf. gesichert und verlegt werden müssen. Innerhalb des Baugebietes befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der DT AG. Für den termingerechten Umbau und wirtschaftlichen Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist es notwendig, dass eine rechtzeitige Abstimmung und Koordinierung der Baumaßnahmen für Straßen und Leitungsbau erfolgt

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendung gegen die Planung. Der Vorhabenträger hat zugesagt, für eine rechtzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen für Straßen und Leitungsbau zu sorgen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortman)

9. Wasserwerke Westfalen GmbH vom 31.08.2004

9.1. Kurzfassung:

Es wird auf die Lage des Planungsbereiches innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes „DEW“ und die daraus folgenden genehmigungspflichtigen Handlungen nach der Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung „DEW“ hingewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Genehmigungsanträge vor Realisierung der Planungsvorhaben bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Unna gestellt werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendungen gegen die Planung. Der Vorhabenträger hat zugesagt, für die genehmigungspflichtigen Handlungen rechtzeitig die erforderli-

n.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)  
(ohne Frau Kumbruch und Herrn Ortmann)

10. Staatliches Umweltamt Lippstadt vom 16.03.2003 und 24.05.2005

10.1. Kurzfassung:

Gegen die Festsetzungen im Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist folgender Sachverhalt zu berücksichtigen:

In der Verfügung der Bezirksregierung vom 3.3.99 wird bestimmt, dass bei Zweifeln im Hinblick auf die Grenzen des natürlichen Überschwemmungsgebietes hydraulische Berechnungen anzustellen sind und hierbei das 100 jährige Hochwasserereignis zugrunde zu legen ist.

Abwägung:

Wie bereits in der Abwägung zur Anregung des Kreises Unna beschrieben, kann der Bierbach ein 100 jähriges Regenereignis aufnehmen ohne dabei aus den Bachböschungen auszufern. Eine Überschwemmung des Planbereiches des Bebauungsplanes ist ausgeschlossen. Zur Thematik wurden dem Staatlichen Umweltamt inzwischen die Berechnungen der Planung sowie der durchgeführten Planänderung vorgelegt. Abstimmungsgespräche zwischen dem Gewässerschutzbeauftragten der Stadt Schwerte, dem Vorhabenträger und dem Staatlichen Umweltamt trugen zur Klärung des Sachverhaltes bei. Das Staatliche Umweltamt Lippstadt hat seine Bedenken daraufhin mit Schreiben vom 24.05.2005 zurückgezogen.

**Beschluss:**

Die Bedenken wurden ausgeräumt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

**B private Belange**

Frau Vangerow fragt an, warum bei den privaten Belangen von Herrn Bornemann eine Höhendifferenz von 1,59 m angegeben sei. Herr Behr habe bei seinen heutigen Ausführungen angegeben, dass die Höhendifferenz nicht über 80 cm beim Wasserspiegel liegen würde.

Herr Behr antwortet, dass sich die Höhendifferenz auf den Wasserspiegel des Grachtensystems beziehen würde. Ein Arm liege 80 cm höher und dieser werde über die Kaskade abgeleitet.

1. Herr Heiner Bornemann vom 08.09.2004 und vom 27.04.2005

1.1. Kurzfassung:

Die Planstraße „2 e“ liege 2,74 m über dem Niveau der Unterdorfstraße und gleichzeitig

ass Planstraßen – gemeint sein dürften d und c - gegenüber dem Grundstück Herzog bestandsflächen auslösen, ist unzutreffend. Die Bauordnung mit ihren Abstandsflächen gilt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs. Davon abgesehen gehen von dem Straßenkörper keine Wirkungen wie bleibt die Höhendifferenz deutlich hinter der durch ebäude ausgelöst zurück. Eine relevante Beeinträchtigung des Grundstücks Herzog überarbeitet. Die Straßenoberfläche wurde um 3 m vom Grundstück Herzog abgerückt. Der öschungskörper endet vor der Grundstücksgrenze. Er ist als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Der erforderliche Geländeauftrag für die Erschließungsstraße ergibt sich aus dem Anbindungszwangspunkt der Regentwässerung an den Bierbach. Die neu vorgesehenen Kanäle sind mit einem Mindestgefälle in das Gebiet hinein verlegt und haben eine Mindestüberdeckung für die darüber liegenden Straßen. Daraus ergeben sich die Straßenhöhen. Eine Tieferlegung der Kanäle ist nicht möglich, da dann eine Anbindung an den Bierbach nicht mehr möglich wäre.

Die maximale Wasserspiegelhöhe der Gracht beträgt 108,78 m ü.NN. Die Gracht und die vorgelagerte Rückhaltung halten das anfallende Regenwasser zurück. Die vorgesehenen Rückhalten geben nur die Mengen Regenwasser an die Vorflutbäche ab, die auch bei der zur Zeit vorhandenen Nutzung abgegeben werden. Im Übrigen hat die im oberen Bereich an der Ruhrtalstraße liegende Regenrückhaltung eine maximale Wasserspiegelhöhe von 109,50 m ü.NN und liegt damit fast 1,0 m höher als die Grachten.

### **Beschluss:**

Die Anregung wurde insoweit aufgegriffen, als dass in der 2. Offenlegung die Straßenoberfläche um 3m von der Grundstücksgrenze Herzog abgerückt wurde. Insoweit, wie eine Verletzung von Abstandsflächen geltend gemacht wird, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Mehrheitlich beschlossen (43 Ja/Stimme/n, 1 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

### 1.2. Kurzfassung:

Im Rahmen der 2. Offenlegung trug der Einwender mit Schreiben vom 27.04.2005 zur geplanten Höhenlage der Grachten vor, dass diese bis zu 2,11 m über der Rückstauenebene Unterdorfstraße lägen. Gleichzeitig bedeute dieses auch, dass der Wasserspiegel der Grachten bis zu 1m (96 cm) über dem jetzt vorhandenen Geländeneiveau liege. Der Einwender führt aus, dies sei planerischer Wahnsinn.

### Abwägung:

Die Realisierung des Plans hat zur Folge, dass die Überschwemmungsgefahr gegenüber der jetzigen Situation eher verringert wird. Die Grachten nehmen einen Teil des in dem Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers auf. Sie verfügen über ein zusätzliches Einstauvolumen, so dass sie auch bei Starkniederschlägen nicht überlaufen und das an-

llende Wasser zu den Regenrückhaltebecken weitergeleitet wird.

ben (vgl.

iff. 5.6 Bebauungsplanbegründung).

urde im Rahmen der 2. Offenlegung nachgewiesen, dass es zu keiner  
berschwemmung des Plangebietes kommen kann. Sowohl das Staatliche Umweltamt,

**Beschluss:**

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Mehrheitlich beschlossen (43 Ja/Stimme/n, 1 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

2. Gerhard Herzog, vom 04.09.2004

2.1. Kurzfassung:

Der Anwohner Herzog spricht sich gegen eine Teilverwertung seines Grundstückes aus.

Abwägung:

Die Stadt hat diese Stellungnahme zum Anlass genommen, die Planung in einem persönlichen Gespräch am 18.10.2004 mit Herrn Herzog zu erörtern. Mit Schreiben vom 21.10.04 hat Herr Herzog erneut geäußert, dass er wünscht, dass sein Grundstück aus dem Bebauungsplanverfahren herausgenommen wird. Die Stadt hat mit Schreiben vom 26.10.2004 zwei Planungsvarianten vorgeschlagen: Entweder eine Art „Nullvariante“ mit einer großzügigen Bestandsbestätigung für das bestehende Wohnhaus, der Festsetzung des östlichen Grundstücksbereichs als private Grünfläche und eines Zu- und Abfahrtsverbotes an der östlichen Grenze der (zusätzlich zur Bestandsbestätigung) das Angebot einer Bebauung im östlichen Bereich mit entsprechender Erschließung über den östlich angrenzenden Planweg. Letztere Variante hätte allerdings Erschließungskosten zur Folge. Herr Herzog antwortete mit Schreiben vom 02.11.2004, ohne sich allerdings für eine der Varianten zu entscheiden. Vor der 2. Offenlegung suchte die Stadt nochmals das Gespräch mit Herrn Herzog. Schließlich gelang es eine Einigung über die jetzige Planungsvariante zu finden, die eine großzügige Bestandsbestätigung vorsieht. Hiermit erklärte sich Herr Herzog mit Schreiben vom 25.01.2005 einverstanden. Den Bedenken gegen eine Teilverwertung des Grundstücks Herzog wurde durch die Planänderung insoweit Rechnung getragen, als dass der Straßenkörper der östlich angrenzenden Planstraße außerhalb des Grundstücks festgesetzt, die öffentliche Spielplatzfläche auf ein anderes Grundstück verlagert und auf dem Grundstück eine private Grünfläche festgesetzt wurde. Zudem wurden Ein- und Ausfahrtsverbote an der östlichen Planstraße festgesetzt, damit keine Erschließungsbeitragskosten anfallen. Soweit sich die Einwendung gegen die Überplanung als solche richteten, wurde Einvernehmen erzielt (vgl. Schreiben v. 25.01.2005).

**Beschluss:**

Die Bedenken wurden im Einvernehmen ausgeräumt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

## 2.2. Kurzfassung:

Es werden Probleme bei den Höhenunterschieden erwartet.

### Abwägung:

Die geäußerten Bedenken sind unbestimmt. Soweit der Einwender seine persönliche Betroffenheit durch die Höhe der Planstraße im Blick hatte, wurde diesen Bedenken durch das Abrücken der Planstraße im Rahmen der 2. Offenlegung Rechnung getragen.

### **Beschluss:**

Die Bedenken wurden im Rahmen der 2. Offenlegung berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

## 3. Rudolf Ziemek, eingegangen am 24.09.2004 und vom 30.04. und 10.05.2005

### 3.1. Kurzfassung:

Zur Hochwasserproblematik hatte der Einwender mit am 24.09.2004 eingegangenem Schreiben ausgeführt: Die vorgesehene Bebauung sei hochwassergefährdet, weil die vorhandenen Rückhaltungsmöglichkeiten keine ausreichende Hochwassersicherheit garantierten. Bislang hätten die im Katastrophenfall anfallenden Wassermengen auf dem Gebiet des künftigen Baugebietes noch einen zusätzlichen Retentionsraum zur Verfügung gehabt, bevor sie schadlos in das in unmittelbarer Nähe gelegene Überschwemmungsgebiet der Ruhr abfließen konnten. Durch das Bauvorhaben entfalle dieser Retentionsraum und damit werde die ohnehin unzureichende Hochwassersicherheit, die im Fall der oberhalb liegenden Bierbachsiedlung durch den Bau eines Löschwasserrückhaltebeckens verbessert worden sei, durch diese Siedlung verschlechtert. Die Wahrscheinlichkeit, dass hier eine Situation entstehe, wo durch Hochwasser Keller mit Öltanks unter Wasser gesetzt und Menschen zu Schaden kommen, wie in jüngster Zeit bei einem relativ kleinen Hochwasser bereits geschehen, werde größer

Zu der zweiten Offenlegung führte der Einwender mit Schreiben vom 30.04.2005 aus, diese sei nicht genehmigungsfähig, weil ein Nachweis der Hochwassersicherheit fehle. Die entsprechenden Bedenken seien zwischenzeitlich auch vom Staatlichen Umweltamt Lippstadt nachgereicht worden und müssten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 10.05.2005 kündigte der Einwender an, seine Bedenken zurückzuziehen, wenn die aufgrund seines Einspruchs einzuholenden ergänzenden Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden (StUA, Kreis) berücksichtigt würden.

### Abwägung:

Die Überflutungsflächen des Bierbaches sind im Zuge des Ausbaus gem. § 31 WHG „Hochwasserschutz und naturnaher Ausbau Bierbach“ im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 1994 mit einem 100-jährigen Regenereignis bereits gerechnet worden. Zwar kann der Durchlass an der Unterdorfstraße kein 100-jähriges Hochwasserereignis abführen. Bei solch einem Ereignis wird das Wasser die Unterdorfstraße überfluten und zum Wannebach abfließen. Die Überflutung findet jedoch aufgrund des starken Geländegefälles nur im unteren Bereich der Ufermauer vor dem Einlauf zum Durchlass statt. Bachaufwärts reicht diese Stauwurzel höchstens 20 m weit. Oberhalb bleibt der Bierbach innerhalb des Bachbettes. Diese Zusammenhänge wurden auf die Anregung des Einwenders hin gegenüber dem Kreis und dem Staatlichen Umweltamt mit einer entsprechenden Überflutungskarte „Lageplan Gewässeraufstau bei HQ100“ noch einmal

**Beschluss:**

Die Bedenken wurden ausgeräumt.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

## 3.2. Kurzfassung:

Durch die geplante Flächenumlegung werde 37 % der Fläche des künftigen Baugrundstücks zusätzlich zu den anfallenden Erschließungskosten entschädigungslos in Anspruch genommen, was einer Enteignung gleichkomme. Dadurch solle sichergestellt werden, dass alle Flächeninhaber des künftigen Baugebietes in gleichem Umfang an der Wertsteigerung ihrer Grundstücke beteiligt würden. Der vermeintlich gleiche Nutzen für alle sei schon deshalb nicht möglich, weil er von der Größe und Lage der zu Bauland umgewandelten Grundstücke abhängt. Eine maximal mögliche Gerechtigkeit sei in diesem Fall die Belastung aller Nutznießer mit gleichen Erschließungskosten bezogen auf die Flächeneinheit und solle zu den Auflagen für die Erschließung gehören. Alles andere sei eine zusätzliche Begünstigung des mit der Erschließung Beauftragten und verhindere eine einvernehmliche Regelung.

## Abwägung:

Die Stellungnahme enthält keine Einwendungen gegen die Planung, sondern gegen das privatrechtliche Umlegungsverfahren. Aus Sicht der Stadt ist hierzu lediglich anzumerken, dass der vom Vorhabenträger gewählte Verteilungsmaßstab sich an den Grundstücksflächen orientiert und damit der gesetzlichen Bestimmung des § 131 Abs. 2 Nr. 2 BauGB entspricht.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

## 3.3. Kurzfassung:

Die künstliche Gracht sei trotz ihres vorteilhaften äußeren Erscheinungsbildes in dieser Lage als Fremdkörper anzusehen. Vorgesehen sei eine Siedlung, die sich aufgrund ihrer künstlichen Wasserflächen den topographischen Gegebenheiten nicht anpassen könne. Der Wasserkörper mit seiner erforderlichen Abdichtung bewirke nicht nur eine ca. 1.500 m<sup>2</sup> große zusätzliche Versiegelung, sondern erwärme sich an heißen Tagen viel schneller und stärker als normale Grachten mit Grundwasserberührung. Wollte man ein Umkippen und Gestank verhindern, müsste er mit großem Energieaufwand künstlich belüftet werden, was mit Lärmbelästigung verbunden sei. In Folge seiner Nutzung für die Regenrückhaltung könne nicht ausgeschlossen werden, dass sehr warmes Wasser an den natürlichen Vorfluter abgegeben werden müsse, was nicht zulässig sei. Die in dem feuchten Gebiet schon vorhandene Mückenpopulation könne sich bei solchen Bedingungen explosionsartig vermehren. Selbst die Schaffung einer Brutstätte für die Malariafliege könne nicht ausgeschlossen werden. Eine andere Siedlungsstruktur, die an alte



stausch, der den Gewässerzustand stabilisiert. Eine deutliche Vermehrung der Mückenpopulation ist deshalb ebenfalls nicht zu befürchtungsgesehen würde eine erhöhte Malariagefahr eine signifikante Klimaerwärmung

**Beschluss:**

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Mehrheitlich beschlossen (42 Ja/Stimme/n, 1 Nein-Stimme/n, 1 Enthaltung/en)

3.4. Kurzfassung:

Der verbreitete Wunsch nach einer Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist bei der vorliegenden Planung außer Acht gelassen worden.

Abwägung:

Die VKU führen in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2004 aus, dass eine Verlängerung der bestehenden Buslinie C 32 bis zum Plangebiet aus finanziellen Gründen derzeit nicht in Betracht kommt. Der notwendige Wendepunkt kann nicht geschaffen werden. Außerdem ist das Plangebiet von den Haltestellen „Hengstenberg“ und „Im Wietloh“ fußläufig erreichbar. Die Fußwegentfernungen liegen zwar teilweise über den empfohlenen Richtwerten, bewegen sich jedoch noch im Rahmen des Zumutbaren.

**Beschluss:**

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Mehrheitlich beschlossen (43 Ja/Stimme/n, 1 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

3.5. Kurzfassung:

Die Einschaltung des Staatlichen Umweltamtes erscheint erforderlich.

Abwägung:

Das Staatliche Umweltamt hat mit Schreiben vom 10.09.2004 ausdrücklich ausgeführt, dass gegen den Bebauungsplan keinerlei Bedenken bestehen. Die im Rahmen der 2. Offenlegung mit Schreiben vom 02.05.2005 zum Hochwasserschutz geäußerten Bedenken wurden ausgeräumt (vgl. Schreiben des StUA v. 24.05.2005).

**Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass sich die Anregung erledigt hat.

Einstimmig beschlossen (44 Ja/Stimme/n, 0 Nein-Stimme/n, 0 Enthaltung/en)

3.6. Kurzfassung:

Die planerischen Vorgaben aus der Zeit der Bürgerbeteiligung seien ignoriert worden (vgl. Schreiben des Einwenders vom 30.04.2005). Eine aktive Bürgerbeteiligung habe

s nicht gegeben. Es sei einem Investor von außerhalb überlassen worden, das künftige Wohnumfeld allein nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Das Ergebnis sei eine für diese Ortslage völlig fremde Baukultur mit z.T. gravierenden Nachteilen für Anwohner und künftige Mitbewohner. Die mit einem für hiesige Verhältnisse sehr großen künstlichen Wasserbecken verbundenen negativen Auswirkungen seien nicht zur Kenntnis genommen worden. Der betroffene Bürger habe seine Meinung lediglich über den Einspruch im Rahmen der Offenlage wahrnehmen können.

In seinem Schreiben vom 10.05.2005 ergänzt der Einwender: Eine Umsetzung der in der Ergebnisniederschrift zur Ortsteilentwicklung enthaltenen Vorschläge zur Vorgehensweise bei der Stadtentwicklung habe nicht stattgefunden, obwohl diese auf einer Initiative von Bürgermeister und Planungsamt beruht habe. Der in der Gesellschaft vorhandene Sachverstand sei nicht hinreichend genutzt und die örtlichen Verhältnisse infolgedessen nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Abwägung:

Die planerischen Vorgaben der Ortsteilentwicklungsplanung sind im vorliegenden Bebauungsplanentwurf eingeflossen. Eine vorzeitige Bürgerbeteiligung ist von der Stadt Schwerte gemeinsam mit dem Vorhabenträger durchgeführt worden. Eine Bürgerbeteiligung nach § 3 des Baugesetzbuches hat ebenfalls stattgefunden. Schließlich wurde – gerade um einem Teil der Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft Rechnung tragen zu können – die Planung im Rahmen einer 2. Offenlegung modifiziert.

Um einen, dem Umfeld gerecht werdenden Siedlungscharakter zu erzielen, wurden im Bebauungsplan zahlreiche Festsetzungen bezüglich der Höhenentwicklung, der Fassadengestaltung sowie der Dachformen und Firstrichtungen getroffen. Im Ergebnis wurde ein städtebauliches Konzept geschaffen, das sich nahtlos in die Umgebungsbebauung einfügt.

Dem Interesse der Bürger an einer umfassenden Beteiligung am Planungsprozess ist mithin voll gerecht geworden. Ein Anspruch einzelner Bürger auf bestimmte Planungsinhalte besteht allerdings nicht.

### **Beschluss:**

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Mehrheitlich beschlossen (41 Ja/Stimme/n, 1 Nein-Stimme/n, 2 Enthaltung/en)

### **Beschluss:**

#### **2. Satzungsbeschluss:**

Der Bebauungsplan Nr. 171 "Thüner Wiese" wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB ist ihm beizufügen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 40 Nein-Stimme/n: 3 Enthaltung/en: 1**

JA : 40  
NEIN: 3  
ENT: 1  
MEHRH

Herr B  
anwalt  
zur Ber

Weiterh  
stellten

zunächst eine grundsätzliche Diskussion zu führen und danach die einzelnen Anregungen und Bedenken zu beschließen

Herr Behr erk  
1994 intensiv  
se seien e  
aufzeige. Hierdurch sei gewährleistet, dass es selbst bei einem 100jährigen Regenereignis nicht zu einer Überschreitung kommen werde. Die Ergebnisse seien den Fachbehörden (Kreis Unna, Staatl. Bauamt) vorgelegt worden. Aufgrund der Unterlagen und deren Prüfung seien die Bedenken zurückgezogen worden.

ademacher vorgenommen worden seien. Die Ergebnisse seien den Fachbehörden (Kreis Unna, Staatl. Bauamt) vorgelegt worden. Aufgrund der Unterlagen und deren Prüfung seien die Bedenken zurückgezogen worden.

Weiterh

das Konzept während des Planungsprozesses geändert worden sei. Die Grachten hätten keinen direkten Zugang zum Grundwasser. Es handle sich um Bauwerke, die absichtlich gegen den Abfluss ins Grundwasser ein System, dass vom ersten Tag der Planung an in dieser Form vorgesehen gewesen sei. Dies sei auch in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung am 06.11.2003 so der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Herr Behr macht noch einmal deutlich, dass das Plangebiet eine sehr schwierige Wasserdurchlässigkeit und darüber hinaus ein hoch anstehendes Grundwasser habe. Dieses führe dazu, dass gegenüber sonstigen Entwässerungssystemen eine wesentlich größere Rückhaltefläche benötigt werde, um Regenwässer ableiten oder festhalten zu können, bevor es in die Vorfluter eingeleitet werden könne. Deshalb sei das System der Grachten so gewählt worden, dass ein gestalterisches Element vorhanden sei, welches einen Dauerstau von etwa 1 m Tiefe und eine flexible Größe von rd. 25 cm halten könne, das dann gespeist werde durch die Niederschlagswasser, die auf den in der Nachbarschaft befindlichen Grundstücken anfallen. Als gestalterisches Element seien also die Grachten mit der Dauerstauereinrichtung vorhanden. Dafür sei es notwendig, dass durch das Einbringen eines Betonievlieses das Absickern ins Grundwasser vermieden werde. Darüber hinaus gebe es ein zusätzliches Stauvolumen, in dem die Oberflächenwässer so lange zurückgehalten werden, bis diese in den Vorfluter Bierbach abgeleitet werden können. Dieses Verfahren sei von Beginn an vorgesehen gewesen und sei auch im Verfahren durchgeführt worden. Es sei unterlegt durch die notwendigen Untersuchungen eines Hydrogeologen und durch die Fachbehörden.

Frau Vangerow fragt nach, ob das Wasser vom Untergrund nicht ganz aufgenommen oder überhaupt nicht versickern könne, was wiederum aus den Unterlagen hervorgehen würde. Weiterhin fragt sie an, ob die Baumaßnahme mit den künstlichen Grachten nicht an jeder anderen Stelle hätte realisiert werden können und warum gerade ein Gebiet, welches hochwassergefährdet bzw. mit sehr hohem Grundwasserstand behaftet sei, für diese Baumaßnahme Priorität erlangt habe.

Frau Vangerow fragt weiterhin nach, warum nicht alle privaten Belange in der Form bearbeitet worden seien, sich mit den Bürgerproblemen in adäquater Form auseinander zu setzen. Auf eigene Nachfrage bei Privatleuten der Unterdorfstraße sei bekannt geworden, dass es bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Gebäude in der Unterdorfstraße gebe, aus dem regelmäßig Grundwasser aus dem Keller abgepumpt werden müsse. Nach den Ausführungen von Herrn Behr müsse das Grundwasser bei Realisierung des Baugebietes zukünftig sinken statt anzusteigen. Frau Vangerow fragt an, ob dies den Tatsachen entspreche.

Herr Behr antwortet, dass eine Bebauung mit Grachten an jeder anderen Stelle realisierbar sei. Es gebe jedoch bestimmte Vorgaben. Es müsse ein planebenes Gebiet vorhanden sein. In diesem Fall habe eine Höhendifferenz innerhalb des Geländes von etwa 80 cm vorgelegen, welche planungstechnisch unproblematisch sei. Nach wie vor gehe er davon aus, dass sich dieses Bauvorhaben positiv auf das Umfeld auswirken werde. Herr Behr verweist auf die Seiten 15 und 16 der Begründung zum Bebauungsplan „Thüner Wiese“.

Hinsichtlich des Grundwassers führt Herr Behr aus, dass seitens der Wasserbehörde des Kreises Unna die Auflage bestehe, den Grundwasserspiegel nicht zu verändern. Deshalb werde keine Verbesserung, aber mit Sicherheit auch keine Verschlechterung des jetzigen Zustandes eintreten. Es gebe nur eine einzige Maßnahme hinsichtlich eines Eingriffs beim Grundwasser, nämlich dann, wenn zur Bespeisung der Grachten das Wasser zur Verdunstung in den Grachten abfallen und aus dem Grundwasser heraus Wasser zugeführt werde. Daraus entstehe eine „Grundwasserzwiebel“. Dies seien aber so geringe Auswirkungen, dass nicht einmal für die unmittelbare Bebauung eine Veränderung eintrete.

Frau Vangerow führt aus, dass viele Anwohner nicht klar erkannt hätten, dass dort ein künstliches Grachtensystem entstehen würden, weil bei den Vorbesprechungen nicht ganz eindeutig darauf hingewiesen worden sei. Sie fragt an, ob für zukünftige Projekte genug Personal seitens der Verwaltung vorhanden sei, um Planungsarbeiten nicht nur durch freie Auftraggeber durchführen zu lassen.

Herr Kluge antwortet, dass die Planungen, die durch externe Beteiligte gefertigt werden, vom Bereich Bauen und Planen begleitet werden müssen. Die begleitende Arbeit für externe Planungen stelle für den Bereich Bauen und Planung jedoch fast einen identischen Arbeitsaufwand dar, wie für eigene Planungen. Herr Kluge plädiert vor diesem Hintergrund dafür, zukünftig die Planungsarbeiten in Eigenregie durchzuführen.

Herr Dr. Folkers erläutert, dass es einen sehr langen Vorlauf für dieses Plangebiet gegeben habe. Der Planungs- und Umweltausschuss habe der Realisierung dieses Grachtengebietes nie widersprochen. Auch wenn den Fachleuten keine Kompetenz abgesprochen werde, seien Zweifel natürlich angezeigt. Nach der langen Vorgeschichte das Projekt zum jetzigen Zeitpunkt zurückzuweisen, sei jedoch nicht richtig.

Herr Kluge berichtet, dass für diesen Bebauungsplan noch verschiedene Verträge abgeschlossen werden müssten. Diese Verträge müssten vor Rechtskraft des Bebauungsplanes abgeschlossen worden sein. Deshalb sei in der Beschlussfassung des Planungs- und Umweltausschusses zu den Verträgen der Vorbehalt festgehalten worden, dass der Bebauungsplan erst bei Abschluss dieser Verträge rechtskräftig werde, d. h. veröffentlicht werden dürfe.

**13. Resolution des Rates der Stadt Schwerte zum Ausbau Schützenstraße WfS-Antrag vom 13.06.2005  
Vorlage: VII/219**

---

Der Schwerter Rat fordert den Minister für Bauen und Verkehr des Landes NRW sowie den Direktor des Landesbetriebes Straßenbau NRW auf, alles zu unternehmen, dass kurzfristig die geplante Instandsetzung der Schützenstraße in Schwerte im Bereich der Eisenbahnunterführung verwirklicht wird.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja-Stimme/n: 42 Nein-Stimme/n: 0 Enthaltung/en: 2**

JA : 42

NEIN: 0

ENT: 2

MEHRHEIT: nein

Herr Weist verdeutlicht noch einmal die Wichtigkeit des Antrages der WfS-Fraktion vom 13.06.2005. Auch die übrigen Fraktionen hätten erklärt, dass der Zustand der Schützenstraße mittlerweile unerträglich sei.

Herr Stirnberg erklärt, dass die CDU-Fraktion den Antrag der WfS-Fraktion vom Grundsatz her unterstütze. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW gehe seit Jahren mit seinen elementaren Aufgaben unverantwortlich um. Eine vergleichsweise intakte Straße (B 236) werde luxussaniert, weil hierfür der Bund kostenmäßig aufkommen müsse. Die Schützenstraße sei eine Landesstraße, für die kostenmäßig das Land aufkommen müsse. Es könne nicht richtig sein, dass aus diesem Grund die Straße scheinbar nicht saniert werde. Unzureichend sei es jedoch, nur die Schützenstraße aufzuführen, da im übrigen Stadtgebiet auch die Straßen Holzener Weg, Iserlohner Straße, Ruhrtalstraße und Zum Wellenbad in einem äußerst desolaten Zustand seien. Die CDU-Fraktion stelle deshalb den Antrag, diese Resolution noch um die genannten Straßen zu erweitern.

Herr Dr. Folkers führt aus, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem WfS-Antrag grundsätzlich zustimmen werde. Er führt aus, dass es jedoch eine falsche Argumentation sei, eine vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgesehene Straßenrenovierung für ein augenscheinlich intakteres Straßenstück als Gegenleistung anzubieten. Auch diese Renovierung sollte durchgeführt werden. Unstrittig sei auch, dass die von Herrn Stirnberg genannten Straßen renovierungsbedürftig seien. Falls diese Resolution jedoch positiv beschieden werden sollte, müsse sie sehr akzentuiert auf eine und nicht auf mehrere Angelegenheit ausgerichtet sein.

Herr Hülscher erläutert, dass Resolutionen aus Sicht der FDP-Fraktion in den meisten Fällen sowieso keinen Erfolg hätten. Von der Sache her sei es sinnvoller, den Bürgermeister unmittelbar zu beauftragen, persönlich Kontakt zum Verkehrsminister des Landes aufzunehmen. Ein persönliches Gespräch habe sicherlich eine größere Wirkung als diese Resolution, auch wenn die Botschaft richtig sei. Deshalb sei die FDP-Fraktion gegen den Antrag der WfS-Fraktion.

Herr Bürgermeister Böckelühr erklärt, dass es die Verhandlungsposition verstärken werde, wenn das Anliegen nicht nur durch den Bürgermeister, sondern auch durch den Rat getragen werde. Sehr wichtig sei es, die Einstimmigkeit eines Ratsbeschlusses auf die Fokussierung der Resolution, bezogen auf die Schützenstraße, zu erreichen. Gleichwohl dürfe nicht außer Acht gelassen werden, auch die von der CDU-Fraktion angeführten Straßen weiterhin beim Landesbetrieb Straßenbau NRW wegen dringendem Renovierungsbedarf in Erinnerung zu bringen.

Frau Blank führt aus, dass die Renovierung der Schützenstraße absolute Priorität besitzen müsse. Auch solle jedes mögliche Instrument genutzt werden, um diese Renovierungsmaßnahme durchzusetzen. Fatal sei es zum jetzigen Zeitpunkt noch mehr Maßnahmen (wenn auch äußerst notwendige) zu fordern.

Herr Weist erklärt, dass der jetzige Zustand der Schützenstraße nicht mehr geduldet werden könne und sich deshalb jedes Ratsmitglied verpflichtet fühlen müsse, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Für die Durchsetzung dieses Anliegen könne nicht der Bürgermeister allein in Anspruch genommen werden, sondern hierfür müsse sich der Rat stark machen. Eine zusätzliche Unterstützung durch den Bürgermeister sei dann jedoch sehr sinnvoll. Die WfS-Fraktion sei der Auffassung, dass die Resolution aber keinesfalls auf mehrere Straßenzüge ausgeweitet werden solle, weil die Erfolgsaussichten dann wesentlich geringer eingeschätzt werden müssten.

Herr Schmitt erläutert, dass die SPD-Fraktion der Resolution zustimmen werde.

Herr Stirnberg führt aus, dass die Zustimmung zur Resolution nicht davon abhängen, ob die genannten Straßenzüge mit in die Resolution aufgenommen werden oder nicht. Die CDU-Fraktion werde der Resolution zustimmen, wenn von Seiten der Verwaltung der entsprechende Druck auf den Landesbaubetrieb

Straßenbau NRW ausgeübt werde.

Herr Schilken führt aus, dass er dem Text der Resolution nicht zustimmen könne. Eine Resolution sei ein zu großes Instrumentarium für diese Angelegenheit. Es werde mehr erreicht, wenn der Bürgermeister sich mit dem Verkehrsminister des Landes NRW in Verbindung setze. Die Tatsache an sich, dass dringender Renovierungsbedarf der Schützenstraße bestehe, sei unstrittig.

Frau Vangerow erklärt, dass die Priorität für den Ausbau der Schützenstraße nicht hoch genug angesetzt werden könne.

Herr Bürgermeister Böckelühr stellt Einvernehmen darüber her, dass neben den redaktionellen Änderungen der richtigen Bezeichnungen des Ministeriums sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW der Schwerpunkt der Resolution auf die Schützenstraße zu legen sei. Gleichwohl solle weiter daran gearbeitet werden, dass andere Landstraßen im Stadtgebiet von Schwerte, die im Einflussbereich des Landesbetriebes Straßenbau NRW liegen, sich in der Prioritätenliste nach oben bewegen.

#### **14. Bericht der Verwaltung gemäß § 6 Zuständigkeitsordnung**

---

1. Herr Kluge berichtet hinsichtlich der zwei vorliegenden bekannten Verträge für den Kreisel Wandhofen, dass es Bedingung gewesen sei, einen Bebauungsplan für Geisecke und eine Genehmigung zur Zufahrt nach Geisecke vorzulegen. Nach Erfüllung dieser Bedingungen könne die Stadt drei Monate später auf das Grundstück der Fa. Köster. Wegen des Bebauungsplanes in Geisecke gebe es einen Vertrag mit der Fa. Behr u. Partner. Dieser Bebauungsplan könne nur rechtskräftig gemacht werden, wenn eine entsprechende Bürgschaft der Fa. Behr u. Partner vorliegen würde. In der Vergangenheit sei versucht worden, den Vertrag bezüglich der Bürgschaft zu ändern, um den Bebauungsplan auch ohne Bürgschaft rechtskräftig zu machen. Dieser Änderung des Vorschlages sei seitens der Fa. Behr u. Partner bisher nicht zugestimmt worden. Von Seiten der Verwaltung werde es jedoch als gefahrlos angesehen, den Bebauungsplan trotzdem vorher rechtskräftig zu machen. Rechtlich könne die Bürgschaft jedoch vor der ersten Baugenehmigung verlangt werden, so dass der Bebauungsplan nunmehr veröffentlicht werden könne und damit Rechtskraft erlange. Damit sei die erste Voraussetzung des Vertrages mit der Fa. Köster erfüllt. Auch die zweite Bedingung sei erfüllt, da seit einem Jahr der Straßenbetrieb eine entsprechende Vereinbarung unterschrieben habe. Damit sei sichergestellt, dass die Erschließung von der Landesstraße her erfolgen könne. Nach Veröffentlichung am 04.07.05 könne dann Anfang Oktober mit den Arbeiten begonnen werden.
2. Weiterhin berichtet Herr Kluge, dass am 20.04.05 im Rat beschlossen worden sei, dass vom Sportplatz Gänsewinkel 2/3 der Fläche vermarktet werden sollen. Das Planverfahren sei durch Beschluss vom 22.06.05 im Planungs- und Umweltausschusses eingeleitet worden. Dort sei beschlossen worden, dass sowohl der Flächennutzungsplan (FNP) geändert und der Bebauungsplan für eine Sportanlage Gesamtschule Gänsewinkel aufgestellt werde. Nunmehr müsse der gestellte Normenkontrollantrag durch die Antragsteller zurückgenommen werden, damit der Sportplatz vermarktet werden könne.
3. Herr Kluge berichtet, dass Ende 2004 der FNP beschlossen wurde, der am 30.12.04 rechtskräftig geworden sei. Die Verwaltung habe eine Anfrage aufgrund der Änderung der Gesetzeslage vom Regionalverband Ruhr erhalten, ob ein gemeinsamer FNP mit anderen Gemeinden erstellt werden

solle. Dies sei seitens der Verwaltung abgelehnt worden, da der neue FNP gerade erst erstellt worden sei.

## **15. Informationen und Anfragen**

---

## Informationen

1. Herr Kluge informiert, dass der vorgesehene Standort für den Container in Wandhofen hinter der Feuerwache von den Mitarbeitern der Feuerwehr nicht akzeptiert werde. Auch die vorgesehene Fläche bei Krupp/Thyssen sei nicht realisierbar. Der Vorschlag, den Containerstandort am jetzigen Standort einzugrünen, sei ebenfalls abgelehnt worden.
2. Frau Götzke informiert, dass für den Sitzungslauf im September 2005 eine Vorlage über die Neufassung der Ehrenordnung erarbeitet werde. Der § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung begründe Auskunftspflichten von Rats- und Ausschussmitgliedern. Dem sei der Rat nachgekommen, indem im Jahre 1994 die Ehrenordnung erlassen worden sei. Am 01.03.2005 sei das Korruptionsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten, welches einerseits für Mandatsträger umfassende Informations- und andererseits Veröffentlichungspflichten festlege. Problematisch sei es, einmal die Abfragen nach der Ehrenordnung bzw. Gemeindeordnung § 43 Abs. 3 und die Abfragen nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz, welches vorschreibe, einmal im Jahr bestimmte Angelegenheiten zu veröffentlichen, durchzuführen. Der Städte- und Gemeindebund habe dies zum Anlass genommen, eine Musterehrenordnung zu erarbeiten. Dort sei auch die Regelung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes mit aufgenommen worden.

## Anfragen

1. Herr Hülscher fragt an, ob die abknickende Vorfahrtsregelung (Ostberger Straße von der Binnerheide nach links abbiegend in die Heidestraße) hinsichtlich der Geradeausfahrer (Heidestraße von der Hörder Straße kommend Richtung Lichtendorf) verbessert bzw. ein Spiegel angebracht werden könne. Aus Fahrtrichtung Heideschule kommend sei es für Rechtsabbieger gefährlich und völlig uneinsichtig, diese abknickende Vorfahrt zu durchfahren.

Herr Wehling antwortet, dass dieses Problem bekannt sei. Er werde die Angelegenheit mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde erörtern. Die Polizei sei bereits in diese Angelegenheit mit eingebunden. Es werde gemeinsam nach einer geeigneten Maßnahme gesucht, eine gefahrlose Querung der Kreuzung zu erreichen.

2. Herr Meise fragt an, ob die in der Vergangenheit vorgeschlagene Gesprächsrunde mit den betroffenen Beteiligten hinsichtlich des Pylonen bei McDonald's zustande gekommen sei.

Herr Bürgermeister Böckelühr antwortet, dass die Notwendigkeit für diesen Gesprächskreis nicht mehr gegeben sei. Die bestehenden Widersprüche seien insgesamt zurückgenommen worden. Im Rahmen des Widerspruchsverfahren seien alle Unklarheiten beseitigt worden.

3. Herr Weist fragt an, inwieweit die Umwidmung Hagener Straße fortgeschritten sei.

Herr Kluge erläutert, dass vor 14 Tagen es ein Gespräch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen, gegeben habe. Die Stadt müsse zurzeit nachweisen, dass die kritischen Kreuzungspunkte (insbesondere Robert-Koch-Platz) den zusätzlichen Verkehr aus der Innenstadt mit aufnehmen könnten. Das Ergebnis der gutachterlichen Berechnung müsse abgewartet werden. Sobald das Ergebnis vorläge, fände eine Erörterung mit den beteiligten Institutionen statt. Aufgrund des Zeitfortschrittes werde die eigentliche Umwidmung zum 01.01.2006 in Frage gestellt. Die verkehrliche Umlegung sei jedoch zum 01.01.2006 geplant.